

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/34 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2021

zur Änderung der Anhänge III, VIII, IX und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von bestimmtem Federwild für den menschlichen Verzehr, von Sendungen mit bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, von bestimmten Fischereierzeugnissen und von Sendungen mit Froschschenkeln und Schnecken in die Union zulässig ist, sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2007/82/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 127 Absätze 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Anforderungen an den Eingang von Sendungen mit bestimmten Tieren und Waren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aus Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Union, um sicherzustellen, dass die Sendungen den geltenden Anforderungen bezüglich der Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 oder Anforderungen entsprechen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind. Der Eingang dieser Waren und Tiere in die Union unterliegt insbesondere der Anforderung, dass sie aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet kommen müssen, das in einer Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).

- (2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission (*) sind die Listen der Drittländer und Drittlandsgebiete festgelegt, aus denen gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist.
- (3) Um in die Liste aufgenommen zu werden, muss ein Drittland oder Drittlandsgebiet die Anforderungen des Artikels 127 der Verordnung (EU) 2017/625 und des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 erfüllen.
- (4) Artikel 4 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 sieht vor, dass gegebenenfalls das Vorhandensein, die Durchführung und die Bekanntmachung eines von der Kommission genehmigten Rückstandskontrollprogramms eine Voraussetzung für die Aufnahme von Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 darstellen. Mit dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission (†) wurden die von bestimmten Drittländern vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne für die im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs genehmigt.
- (5) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 der Kommission (‡) wurde die Genehmigung des von Tunesien vorgelegten Rückstandsüberwachungsplans für frei lebendes Wild widerrufen. Tunesien sollte daher aus der in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthaltenen Liste der Drittländer gestrichen werden, aus denen der Eingang von bestimmtem Federwild für den menschlichen Verzehr in die Union zulässig ist. Tunesien wurde entsprechend unterrichtet.
- (6) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde der von der Ukraine vorgelegte Überwachungsplan für Meeresschnecken in der Unterkategorie „Weichtiere“ genehmigt. Da die Ukraine geeignete Nachweise und Garantien dafür erbracht hat, dass sie die Anforderungen der Unionsvorschriften an den Eingang von Sendungen mit Meeresschnecken aus Aquakultur in die Union erfüllt, sollte dieses Drittland in die in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthaltene Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete aufgenommen werden, aus denen der Eingang von Sendungen mit bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in die Union zulässig ist. Die Ukraine wurde entsprechend unterrichtet.
- (7) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde die Kategorie „Aquakultur“ im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU in die vier Unterkategorien „Fische“, „Erzeugnisse aus Fischen“ (z. B. Kaviar), „Krebstiere“ und „Weichtiere“ aufgeteilt. Im Interesse der Kohärenz und der Klarheit ist es angezeigt, Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 dahingehend zu ändern, dass, falls zutreffend, die Unterkategorien der Aquakulturerzeugnisse angegeben werden, für die die Drittländer zugelassen sind.
- (8) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurden die von Albanien, Argentinien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Chile, den Falklandinseln, den Färöern, der Insel Man, Israel, Japan, Kenia, Mauritius, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, der Schweiz, Serbien, Singapur, Tunesien, der Türkei, Uganda, der Ukraine, Uruguay und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne für Aquakulturerzeugnisse genehmigt, gegebenenfalls unter anderem in Bezug auf die Unterkategorie „Fische“. Daher ist es angezeigt, Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 dahingehend zu ändern, dass dieser Genehmigung Rechnung getragen wird. Die betreffenden Drittländer wurden entsprechend unterrichtet.
- (9) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurden die von Bangladesch, Brasilien, China, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Indien, Indonesien, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Myanmar/Birma, Panama, Peru, den Philippinen, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, den Vereinigten Staaten und Vietnam vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne für Aquakulturerzeugnisse genehmigt, gegebenenfalls unter anderem in Bezug auf die Unterkategorien „Fische“ und „Krebstiere“. Daher ist es angezeigt, Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 dahingehend zu ändern, dass dieser Genehmigung Rechnung getragen wird. Die betreffenden Drittländer wurden entsprechend unterrichtet.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

(†) Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

(‡) Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 464 vom 28.12.2021, S. 17).

- (10) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurden die von Belize, Brunei, Guatemala, Kuba, Mosambik, Neukaledonien, Nicaragua, Nigeria, Tansania und Venezuela vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne für Aquakulturerzeugnisse in Bezug auf die Unterkategorie „Krebstiere“ genehmigt. Daher ist es angezeigt, Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 dahingehend zu ändern, dass dieser Genehmigung Rechnung getragen wird. Die betreffenden Drittländer wurden entsprechend unterrichtet.
- (11) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde der von Iran vorgelegte Rückstandsüberwachungsplan für Aquakulturerzeugnisse in Bezug auf die Unterkategorien „Erzeugnisse aus Fischen (Kaviar)“ und „Krebstiere“ genehmigt. Da Iran nunmehr genügend Nachweise und Garantien dafür erbracht hat, dass das Land die Anforderungen der Unionsvorschriften an den Eingang von Sendungen mit Erzeugnissen aus Fischen (Kaviar) und Krebstieren aus Aquakultur in die Union erfüllt, sollte der Eintrag für dieses Drittland in der in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthaltenen Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Sendungen mit bestimmten Fischereierzeugnissen in die Union zulässig ist, entsprechend geändert werden. Iran wurde entsprechend unterrichtet.
- (12) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde die Genehmigung des von Oman vorgelegten Rückstandsüberwachungsplans für Fische widerrufen. Daher sollte Oman aus der in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthaltenen Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Sendungen mit bestimmten Fischereierzeugnissen in die Union zulässig ist, gestrichen werden. Oman wurde entsprechend unterrichtet.
- (13) Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthält die Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Sendungen mit Froschschenkeln und Schnecken in die Union zugelassen ist. Georgien und Russland sollten in Bezug auf Schnecken in die genannte Liste aufgenommen werden, da beide Länder geeignete Nachweise und Garantien dafür erbracht haben, dass sie die Anforderungen der Unionsvorschriften an den Eingang von Sendungen mit diesen Waren in die Union erfüllen.
- (14) Gemäß der Entscheidung 2007/82/EG der Kommission ⁽⁷⁾ müssen die Mitgliedstaaten die Einfuhr aller für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnisse aus Guinea verbieten. Die Kommission führte 2019 in Guinea ein Audit durch, um die vorhandenen Systeme zur Kontrolle von Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr und die Ausfuhr in die Union bestimmt sind, zu bewerten. Am 7. Mai 2021 teilte die Kommission Guinea mit, dass die vorgelegten Informationen zufriedenstellend waren und das Audit von 2019 erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Entscheidung 2007/82/EG sollte daher aufgehoben werden. In Anbetracht des Ergebnisses des Audits ist es angezeigt, Guinea weiterhin in der Liste in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 als Drittland zu führen, aus dem der Eingang von Sendungen mit Fischen aus Wildfang, die keiner anderen Zubereitung oder Verarbeitung als Köpfen, Ausnehmen, Kühlen oder Tiefgefrieren unterzogen wurden, in die Union zulässig ist.
- (15) Die Anhänge III, VIII, IX und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (16) Aus Gründen der Kohärenz mit dem Beschluss 2011/163/EU und im Interesse der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III, VIII, IX und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Die Entscheidung 2007/82/EG wird aufgehoben.

⁽⁷⁾ Entscheidung 2007/82/EG der Kommission vom 2. Februar 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus der Republik Guinea (ABl. L 28 vom 3.2.2007, S. 25).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG III

Liste der Drittländer, aus denen nicht gerupftes und nicht ausgenommenes Federwild für den menschlichen Verzehr nur dann für den Eingang in die Union zulässig ist, wenn es gemäß Artikel 6 per Flugzeug befördert wird

ISO-LÄNDERCODE	DRITTLAND	BEMERKUNGEN
AR	Argentinien	
BR	Brasilien	
CA	Kanada	
CL	Chile	
IL	Israel ⁽¹⁾	
NZ	Neuseeland	
TH	Thailand	
US	Vereinigte Staaten	

⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

ANHANG VIII

Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen mit lebenden, gekühlten, tiefgefrorenen oder verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken gemäß Artikel 12 zulässig ist

ISO-LÄNDER-CODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	BEMERKUNGEN
AU	Australien	
CA	Kanada	
CH	Schweiz ⁽¹⁾	
CL	Chile	
GB	Vereinigtes Königreich ⁽²⁾	
GG	Guernsey	Nur Wildfang.
GL	Grönland	Nur Wildfang.
IM	Insel Man	
JE	Jersey	Nur Wildfang.
JM	Jamaika	Nur Meeresschnecken aus Wildfang.
JP	Japan	Nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.
KR	Südkorea	Nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.
MA	Marokko	Verarbeiteten Muscheln der Spezies <i>Acanthocardia tuberculatum</i> muss Folgendes beigefügt sein: a) eine zusätzliche Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß dem Muster MOL-AT in Anhang III Kapitel 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ⁽³⁾ und b) die Analyseergebnisse der Untersuchung, aus denen hervorgeht, dass die Muscheln keine durch biologische Analyse nachweisbare Menge an Lähmungen hervorrufenden Toxinen (Paralytic Shellfish Poison — PSP) enthalten.
NZ	Neuseeland	
PE	Peru	Nur ausgenommene Pectinidae (Kammuscheln) aus Aquakultur.
TH	Thailand	Nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.
TN	Tunesien	
TR	Türkei	Bei Muscheln nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln.
UA	Ukraine	Nur Meeresschnecken.
US	Vereinigte Staaten	Nur Erzeugnisse aus Washington State und Massachusetts.
UY	Uruguay	
VN	Vietnam	Nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.

-
- (¹) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
- (²) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.
- (³) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).
-

ANHANG IX

Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen mit bestimmten Fischereierzeugnissen gemäß Artikel 13, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 3 sowie Artikel 22 Buchstabe b und Artikel 25 Buchstabe d zulässig ist

ISO-LÄNDER-CODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	BEMERKUNGEN
AE	Vereinigte Arabische Emirate	Aquakultur: nur Rohstoffe aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern, die für die Einfuhr solcher Rohstoffe in die Union zugelassen sind.
AG	Antigua und Barbuda	Nur lebender Hummer aus Wildfang.
AL	Albanien	Aquakultur: nur Fische.
AM	Armenien	Nur lebende, wärmebehandelte, und tiefgefrorene Krebstiere aus Wildfang.
AO	Angola	Nur Wildfang.
AR	Argentinien	Aquakultur: nur Fische.
AU	Australien ⁽¹⁾	
AZ	Aserbaidtschan	Nur Kaviar aus Wildfang.
BA	Bosnien und Herzegowina	Aquakultur: nur Fische.
BD	Bangladesch	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
BJ	Benin	Nur Wildfang.
BN	Brunei	Aquakultur: nur Krebstiere.
BQ	Bonaire, St. Eustatius, Saba	Nur Wildfang.
BR	Brasilien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
BS	Bahamas	Nur Wildfang.
BY	Belarus	Aquakultur: nur Fische.
BZ	Belize	Aquakultur: nur Krebstiere.
CA	Kanada	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
CG	Kongo	Nur Wildfang. Nur Fischereierzeugnisse, die auf See gefangen, tiefgefroren und in ihrer Endverpackung abgepackt wurden.
CH	Schweiz ⁽²⁾	Aquakultur: nur Fische.
CI	Côte d'Ivoire	Nur Wildfang.
CL	Chile	Aquakultur: nur Fische.
CN	China	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
CO	Kolumbien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
CR	Costa Rica	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
CU	Kuba	Aquakultur: nur Krebstiere.
CV	Cabo Verde	Nur Wildfang.
CW	Curaçao	Nur Wildfang.

DZ	Algerien	Nur Wildfang.
EC	Ecuador	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
EG	Ägypten	Nur Wildfang.
ER	Eritrea	Nur Wildfang.
FJ	Fidschi	Nur Wildfang.
FK	Falklandinseln	Aquakultur: nur Fische.
FO	Färöer	Aquakultur: nur Fische.
GA	Gabun	Nur Wildfang.
GB	Vereinigtes Königreich (³)	Aquakultur: nur Fische.
GD	Grenada	Nur Wildfang.
GE	Georgien	Nur Wildfang.
GG	Guernsey	Nur Wildfang.
GH	Ghana	Nur Wildfang.
GL	Grönland	Nur Wildfang.
GM	Gambia	Nur Wildfang.
GN	Guinea	Nur Wildfang. Nur Fische, die keiner anderen Zubereitung oder Verarbeitung als Köpfen, Ausnehmen, Kühlen oder Tiefgefrieren unterzogen wurden.
GT	Guatemala	Aquakultur: nur Krebstiere.
GY	Guyana	Nur Wildfang.
HK	Hongkong	Nur Wildfang.
HN	Honduras	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
ID	Indonesien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
IL	Israel (⁴)	Aquakultur: nur Fische.
IM	Insel Man	Aquakultur: nur Fische.
IN	Indien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
IR	Iran	Aquakultur: nur Erzeugnisse aus Fischen (Kaviar) und Krebstiere.
JE	Jersey	Nur Wildfang.
JM	Jamaika	Nur Wildfang.
JP	Japan	Aquakultur: nur Fische.
KE	Kenia	Aquakultur: nur Fische.
KI	Kiribati	Nur Wildfang.
KR	Südkorea	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
KZ	Kasachstan	Nur Wildfang.
LK	Sri Lanka	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MA	Marokko	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MD	Moldau	Aquakultur: nur Fische.

ME	Montenegro	Aquakultur: nur Fische.
MG	Madagaskar ⁽¹⁾	
MK	Nordmazedonien	Aquakultur: nur Fische.
MM	Myanmar/Birma	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MR	Mauretanien	Nur Wildfang.
MU	Mauritius	Aquakultur: nur Fische.
MV	Malediven	Nur Wildfang.
MX	Mexiko	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MY	Malaysia	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MZ	Mosambik	Aquakultur: nur Krebstiere.
NA	Namibia	Nur Wildfang.
NC	Neukaledonien	Aquakultur: nur Krebstiere.
NG	Nigeria	Aquakultur: nur Krebstiere.
NI	Nicaragua	Aquakultur: nur Krebstiere.
NZ	Neuseeland	Aquakultur: nur Fische.
PA	Panama	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
PE	Peru	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
PF	Französisch-Polynesien	Nur Wildfang.
PG	Papua-Neuguinea	Nur Wildfang.
PH	Philippinen	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
PM	St. Pierre und Miquelon	Nur Wildfang.
PK	Pakistan	Nur Wildfang.
RS	Serbien	Aquakultur: nur Fische.
RU	Russland	Nur Wildfang.
SA	Saudi-Arabien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
SB	Salomonen	Nur Wildfang.
SC	Seychellen	Nur Wildfang.
SG	Singapur	Aquakultur: nur Fische.
SH	St. Helena (ausgenommen die Inseln Tristan da Cunha und Ascension)	Nur Wildfang.
	Tristan da Cunha (ausgenommen die Inseln St. Helena und Ascension)	Nur Hummer (frisch oder gefroren) aus Wildfang.
SN	Senegal	Nur Wildfang.
SR	Suriname	Nur Wildfang.
SV	El Salvador	Nur Wildfang.
SX	Sint Maarten	Nur Wildfang.

TH	Thailand	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
TN	Tunesien	Aquakultur: nur Fische.
TR	Türkei	Aquakultur: nur Fische.
TW	Taiwan	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
TZ	Tansania	Aquakultur: nur Krebstiere.
UA	Ukraine	Aquakultur: nur Fische.
UG	Uganda	Aquakultur: nur Fische.
US	Vereinigte Staaten	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
UY	Uruguay	Aquakultur: nur Fische.
VE	Venezuela	Aquakultur: nur Krebstiere.
VN	Vietnam	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
YE	Jemen	Nur Wildfang.
ZA	Südafrika	Nur Wildfang.
ZW	Simbabwe	Nur Wildfang.

- (¹) Diese Drittländer oder Drittlandsgebiete dürfen alle Fischereierzeugnisse (Fische, Erzeugnisse aus Fischen und Krebstiere) ausführen.
- (²) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
- (³) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.
- (⁴) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

ANHANG XI

**Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen mit
Froschschenkeln und Schnecken gemäß Artikel 17 zulässig ist**

ISO-LÄNDER-CODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	BEMERKUNGEN
AL	Albanien	
AM	Armenien	Nur Schnecken.
AU	Australien	
AZ	Aserbaidtschan	
BA	Bosnien und Herzegowina	Nur Schnecken.
BR	Brasilien	Nur Froschschenkel.
BY	Belarus	Nur Schnecken.
CA	Kanada	Nur Schnecken.
CH	Schweiz (¹)	
CI	Côte d'Ivoire	Nur Schnecken.
CL	Chile	Nur Schnecken.
CN	China	
DZ	Algerien	Nur Schnecken.
EG	Ägypten	Nur Froschschenkel.
GB	Vereinigtes Königreich (²)	
GE	Georgien	Nur Schnecken.
GG	Guernsey	
GH	Ghana	Nur Schnecken.
ID	Indonesien	
IM	Insel Man	
IN	Indien	Nur Froschschenkel.
JE	Jersey	
MA	Marokko	Nur Schnecken.
MD	Moldau	Nur Schnecken.
MK	Nordmazedonien	Nur Schnecken.
NG	Nigeria	Nur Schnecken.
NZ	Neuseeland	Nur Schnecken.
PE	Peru	Nur Schnecken.
RS	Serbien	Nur Schnecken.
RU	Russland	Nur Schnecken.
TH	Thailand	Nur Schnecken.
TN	Tunesien	Nur Schnecken.
TR	Türkei	

UA	Ukraine	Nur Schnecken.
US	Vereinigte Staaten	Nur Schnecken.
VN	Vietnam	
ZA	Südafrika	Nur Schnecken

(¹) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

(²) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.“
